

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellen einen integrierenden Bestandteil der Angebote und den Auftragsbestätigungen und somit zwischen dem Kunden und der Hintermann Wolfhausen AG (nachfolgend Unternehmer) abgeschlossenen Verträge dar. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen;

- SIA Normen 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA Normen 257 Malerarbeiten.
- SIA Normen 222 Gerüste
- SIA Normen V242/1 Verputz- und Gipsarbeiten
- SIA Normen V242/2 Gipsarbeiten, Trockenbau
- Allgemeine Bestimmungen Naturfloor

2. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Unternehmer. Die Bestimmungen haben ausschliessliche Geltung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Angebote

Das Angebot bleibt vom Datum des Versandes an den Kunden 60 Tage (2 Monate) verbindlich. Die Angebote des Unternehmers sowie die daraus resultierenden Auftragsbestätigungen beinhalten die vereinbarten Werkleistungen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu übernehmen. Nachträgliche Änderungen können in Absprache mit dem Unternehmer oder deren Vertreter (Mitarbeiter/in) vorgenommen werden. Eine entsprechende Kostenfolge wird durch den Unternehmer aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet. Fehlt eine Absprache über die Höhe der Mehrkosten, so ist eine branchenübliche Vergütung für die entsprechenden Zusatzleistungen geschuldet. Preisangaben gelten als unverbindliche Schätzung des Aufwands, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich ein verbindlicher Preis angegeben wird. Preisanpassungen sind auf jeden Fall möglich, wenn es zu Verzögerungen kommt, die nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens liegen (z.B. Bauverzögerungen durch Dritte oder Mängel an Gebäuden, welche zu Mehraufwand führen) oder wenn sich Materialkosten (Lieferanten) oder Lohnkosten (Teuerung) erhöhen.

4. Ausführung

Der Unternehmer ist befugt, für die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte beizuziehen. Der Kunde stellt sicher, dass der Unternehmer und die von ihm beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache jederzeit Zugang zum Grundstück haben, auf dem die Werkleistung durchgeführt werden soll. Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort genügend Platz für die Lagerung der Materialien zur Verfügung steht. Der Kunde hat für die Dauer der auszuführenden Arbeiten einen Toilettenzugang für die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen sicherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird durch den Unternehmer eine Toilettenkabine kostenpflichtig zulasten des Kunden organisiert. Die Bearbeitung von Fensterläden mit einem Ausmass unter 20m² werden im Zeitaufwand verrechnet.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme des Werkes durch den Kunden, spätestens jedoch 1 Monate nach Ablieferung der Werkleistung oder durch die Benützung des Werkes. Erfolgt auf Anfrage des Kunden eine schriftliche Abnahme, so muss diese 5 Tage nach mündlicher Ablieferung erfolgen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.) Beschichtungen unterliegen einem natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozesses, weshalb für Kreidung, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen z.B. durch Algen, Pilze oder Staubpartikel aus technischen Gründen keine Gewährleistung übernommen werden kann. Keine Gewährleistung wird bei Glasbruch geleistet. Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Kunden, seine Hilfspersonen oder Dritte, insbesondere bei Reparaturen oder anderen Eingriffen auf Werkteile. Gewährleistungsansprüche müssen ohne Verzug beim Unternehmer schriftlich angemeldet werden. Der Unternehmer hat das Recht, diese Ansprüche zu prüfen und Schäden selber zu beheben.

6. Gewährleistung Laugerei / Spritzwerk

Für Werkteile welche in der Ablaugerei-Spritzwerk (Werkstatt) bearbeitet werden gilt die Abnahme mit der Abholung des Kunden. Beanstandungen müssen sofort nach Empfang der Ware mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden. Für Beschädigungen, die beim Ablaugen von Möbeln und antiken Gegenständen entstehen, wird keine Haftung übernommen. Für furnierte Möbel, Kästen, Türen oder dergleichen wird jede Haftung abgelehnt. Für alte Radiatoren, bei welchen keine Ersatzteile mehr erhältlich sind, wird jede Haftung abgelehnt. Fensterläden mit beweglichen Brettern müssen in den ersten Wochen durch den Kunden öfters bewegt werden. Durch enge Lochbohrungen ist ein Verkleben der Bolzen und Bretter nicht zu verhindern. Bei abgelaugtem Holz das offenporig (mit Lasur) behandelt wird, kann für eventuelle Salzausblühungen keine Garantie übernommen werden.

7. Beanstandungen

Allfällige Mängel sind innert 5 Tagen nach Ablieferung des Werkes beim Unternehmer schriftlich zu rügen. Bei Nichteinhaltung dieser Rügefrist gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Eine Mängelrüge befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung. Begründete Mängelrügen berechtigen den Unternehmer zur Nachbesserung innert angemessener Frist. Die Wandelung, Minderung und der Ersatz von Mangelfolgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Instandhaltungsanleitung/ Pflege des Werkes

Instandhaltungsanleitung können auf der Webseite www.hintermann-wolfhausen.ch oder www.smgv.ch heruntergeladen werden. Damit stellt der Unternehmer sicher, dass der Kunde die Kenntnis, welche Massnahmen möglich und notwendig sind, um die Gebrauchstauglichkeit zu erhalten resp. zu verlängern. Dieser nimmt diese zur Kenntnis und akzeptiert, dass Haftungsansprüche, die durch Abnutzung oder Folgen der Umwelt entstehen, gegenüber dem Unternehmer nicht geltend gemacht werden können.

9. Lieferung und Haftung

Der Unternehmer garantiert die Ausführung der offerierten Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind umgehend nach der Fertigstellung und Ablieferung vom Kunden zu kontrollieren. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden von ihm selbst verursacht wurden. Die Lieferfristen für die Bearbeitung der nachfolgenden Bauteile betragen;

Fensterläden

- | | |
|--|--------------|
| 1. Ablagen – Grundieren | 2 – 3 Wochen |
| 2. Ablagen von nicht verseifbaren Untergründen und grundieren | 4 – 5 Wochen |
| 3. Ablagen, grundieren, fertig behandeln | 6 – 8 Wochen |

Heizkörper

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 4. Ablagen | 1 Woche |
| 5. Ablagen, fertig behandeln | 2 – 3 Wochen |

Türen und Möbel

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 6. Ablagen, bleichen oder grundieren | 2 – 3 Wochen |
| 7. Grundieren, fertig behandeln | 2 – 3 Wochen |

10. Zahlungsbedingungen

Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn sie auf dem Konto des Unternehmers gutgeschrieben wurden. Die Rechnungen des Unternehmers sind, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit Verzugszins von 5% pro Monat belastet. Bei grösseren Beträgen können Teilrechnungen für geleistete Arbeiten mit Material verrechnet werden. Vorauszahlungen sind in der Regel keine zu leisten, es sei denn, dass es Bestandteil des Vertrages ist. Die Höhe des Betrages wird in das gegenseitige Einvernehmen, in Rechnung gestellt. Der Unternehmer ist berechtigt, Mahngebühren im Betrag von bis CHF 40.– zu erheben. Beanstandungen durch den Kunden haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnungen des Unternehmers. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

11. Referenzen, Werbung und Medien

Der Unternehmer ist berechtigt, die Werkleistung, inklusive Bilder als Referenz anzugeben. Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben, darf der Unternehmer während der Bauphase eine Werbetafel anbringen. Für das Veröffentlichen der Bilder (Homepage, Soziale Medien, etc.) von der Werksleistung/Werksobjekt des Unternehmers, muss der Unternehmer den Kunden resp. den Eigentümer des Objektes, mündlich oder schriftlich anfragen. Der Kunde/Eigentümer kann jederzeit, mündlich oder schriftlich, bei der Hintermann Wolfhausen AG Rekurs einlegen. Der Unternehmer nimmt unverzüglich die Bilder von der entsprechenden Seite. Der Unternehmer verpflichtet sich keine Personen, Namen, Adressen, Standort oder dgl. zu veröffentlichen.

12. Urheberrecht

Der Unternehmer behält alle Rechte an den Unterlagen (Angebote, Kostenschätzungen, Ausmasse, Berechnungen, Pläne, Farbgestaltungen, usw.), die er dem Kunden übergibt. Solche Unterlagen dürfen dritten weder schriftlich noch mündlich zugänglich gemacht, vom Kunden selber zweckwidrig oder zu geschäftlichen Zwecken verwertet werden. Bei Widerhandlung kann 10% der Angebotssumme in Rechnung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bzw. dieser AGB müssen schriftlich erfolgen bzw. vom Unternehmer explizit akzeptiert werden. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der getroffenen sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein, dann bleiben die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen trotzdem wirksam.

13. Garantie

Bei jedem Mangel hat der Bauherr zunächst einzig das Recht, vom Unternehmer die Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist zu erlangen. Ist nicht etwas anderes vereinbart, so besteht eine Garantiefrist (Rügefrist) von zwei Jahren. Die Garantiefrist (Rügefrist) beginnt für das Werk mit dem Tag der Abnahme zu laufen. Verdeckte Mängel sind Mängel, die der Bauherr erst nach Ablauf der Garantiefrist entdeckt. Der Unternehmer haftet für verdeckte Mängel, sofern sie vom Bauherrn sofort nach der Entdeckung gerügt werden. Der Bauherr setzt dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel an. Im Falle einer Abnahme ohne Prüfung haftet der Unternehmer nicht für verdeckte Mängel, die der Bauherr durch Prüfung des abgenommenen Werkes noch vor Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) hätte erkennen können; es sei denn, der Unternehmer habe die Mängel absichtlich verschwiegen. Wird streitig, ob ein behaupteter verdeckter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne dieser Norm ist, so liegt die Beweislast beim Bauherrn. Die Mängelrechte des Bauherrn verjähren 5 Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteils. Die Rechte aus Mängeln, die der Unternehmer absichtlich verschwiegen hat, verjähren dagegen nach 10 Jahren.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ist Bubikon-Wolfhausen. Für Klagen (inklusive Beteiligungen und damit zusammenhängender Verfahren) des Unternehmers gegen den Kunden ist die Zuständigkeit am Sitz resp.

Wohnsitz des Kunden vorbehalten. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Unsere AGB stehen als PDF-Download auf www.hintermann-wolfhausen.ch zur Verfügung.
Version 01/2018